

## **Statuten**

Tourismus-Partei.CH

### **I. Name, Sitz und Zweck**

§ 1 Die **Tourismus-Partei.CH** (nachfolgend „Tourismus-Partei“) bzw. Parti-Tourisme.CH (Version FR), Partito-Turismo.CH (Version I) und Partida-Turisseem.CH (Version RR) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Domizil der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

§ 2 Die Tourismus-Partei vereinigt Personen, die sich für den Tourismus in der Schweiz engagieren. Sie fördert touristische Themen und Anliegen und setzt sich politisch und öffentlich für die Interessen Schweizer Wirtschaft, insbesondere für die touristischen Destinationen, sowie der im Tourismus tätigen Unternehmen und Personen ein. Die Tourismuspartei strebt eine starke Vertretung in Behörden und Parlamenten auf kommunaler, kantonaler und nationaler Ebene an. Sie kann auch Politiker anderer Parteien unterstützen.

§ 3 Diese Statuten der Tourismus-Partei bilden auch die Grundlage für die Organisation und die Tätigkeit von anderen kantonalen oder kommunalen Sektionen der Tourismus-Partei.

### **II. Mitgliedschaft**

§ 4 Die Mitglieder der Tourismus-Partei sind handlungsfähige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die sich zu den Zielen und Grundsätzen der Tourismus-Partei bekennen.

§ 5 Die Aufnahme zur Mitgliedschaft erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes nach mündlicher oder schriftlicher Beitrittserklärung. Die Präsidentin bzw. der Präsident hat den Stichentscheid. Die Aufnahme kann jederzeit stattfinden oder ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 6 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung auf Ende eines Kalenderjahres bzw. nach Bezahlung des laufenden Jahresbeitrages.

§ 7 Verletzt ein Mitglied die Interessen der Tourismus-Partei, kann es durch alleinige Entscheidung des Vorstands ausgeschlossen werden.

### III. Organe

§ 8 Die Organe der Tourismus-Partei sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorin bzw. der Rechnungsrevisor

§ 9 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Tourismus-Partei. Sie findet zur Erledigung folgender ordentlicher Geschäfte im ersten Halbjahr statt:

1. Entgegennahme des Jahresberichts
2. Abnahme der Jahresrechnung
3. Festsetzung des Jahresbeitrages
4. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
5. Wahl des Rechnungsrevisors

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter dem Jahr oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Die Einladung hat spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu erfolgen. Anträge der Mitglieder zur Behandlung an der Mitgliederversammlung müssen spätestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich an die Präsidentin bzw. den Präsidenten eingereicht werden. Für nicht angekündigte Anträge kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden der Erweiterung der Traktandenliste zustimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 10 Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern wie folgt zusammen:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Mitglieder, welche Gemeinderäten, Kantonsräten oder dem eidgenössischen Parlament angehören
- d) weitere, frei gewählte Mitglieder

Mit Ausnahme der von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand führt die Tourismus-Partei und vertritt sie nach aussen. Er gestaltet, organisiert und koordiniert das Parteileben. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder oder Gäste beiziehen. Der

Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er bereitet die der Mitgliederversammlung vorzulegenden Geschäfte vor und vollzieht deren Beschlüsse.

§ 11 Als Rechnungsrevisorin bzw. Rechnungsrevisor wird ein Mitglied der Partei gewählt, das nicht dem Vorstand angehören darf. Die Rechnungsrevisorin bzw. der Rechnungsrevisor hat die Bücher und die Kasse der Tourismus-Partei jährlich nach dem Rechnungsabschluss zu revidieren und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

§ 12 Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisorin bzw. des Rechnungsrevisors beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Alle Beschlüsse in sämtlichen Organen werden mit einfacher, offener Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden geheime Abstimmung beantragt und beschliesst.

§ 14 Der Vorstand entscheidet, in welchen Kantonen eigene Listen für die Nationalratswahlen eingegeben werden. Er entscheidet auch über allfällige Listenverbindungen. Die Kandidierenden werden durch die im jeweiligen Kanton wohnhaften und/oder arbeitenden Mitglieder der Tourismus-Partei nominiert, wobei der Vorstand ein Vetorecht hat.

#### **IV. Finanzen**

§ 15 Die Einnahmen der Tourismus-Partei bestehen aus:

- a) Jahresbeitrag
- b) Spenden

§ 16 Die Rechnungsführerin bzw. der Rechnungsführer erstellt die Buchhaltung. Die Rechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen und nach stattgefundener Prüfung durch den Vorstand und den Rechnungsrevisor der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 17 Für die Verbindlichkeiten der Tourismus-Partei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## V. Statutenänderungen

§ 18 Änderungen der Statuten können durch jede Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Jede Statutenänderung muss zuvor durch den Vorstand beraten und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich angekündigt werden.

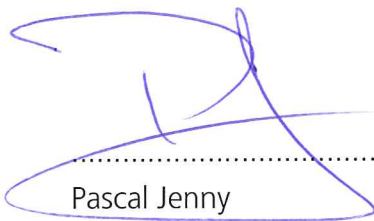
## VI. Auflösung

§ 19 Eine Auflösung der Tourismus-Partei kann durch eine Mitgliederversammlung unter vorheriger Anzeige mit drei Vierteln aller Anwesenden beschlossen werden. Bei Auflösung bzw. Liquidation des Vereins wird das Vermögen einer dem Vereinszweck entsprechenden Organisation oder eines dem Vereinszweck entsprechenden Projekts zur Verfügung gestellt.

Die vorliegenden Statuten wurden an der heutigen Mitgliederversammlung genehmigt und in Kraft gesetzt.

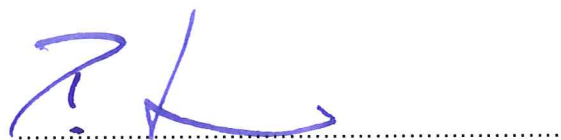
Chur, ..... 08. August 15 .....

Der Präsident:



.....  
Pascal Jenny

Der Protokollführer:



.....  
Roland Huber